



Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
* PF 10 0964 * 04009 Leipzig

Die Präsidentin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier

Leipzig, den 12. September 2018

Tel.: (0341) 2141 236

e-Mail:

Bearb.:

Aktenzeichen: E 100A-69/18
(Bitte bei Antwort angeben)

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden
hier: Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW – Drucksache 19/719

Ihr Schreiben vom 11. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen nehme ich gern zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die im Juni 1992 in Kraft getretene neue Verfassung des Freistaates Sachsen sah von Beginn an eine Verfassungsbeschwerde vor.

Gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Sächsische Verfassung entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Verfassungsbeschwerden, die von jeder Person erhoben werden können, die sich durch die öffentliche Gewalt in einem ihrer in der Sächsischen Verfassung niedergelegten Grundrechte verletzt fühlt. Das nähere Verfahren hierzu ist in dem Sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetz (SächsVerfGHG), insbesondere in den §§ 27 bis 31, geregelt.

Die Verfassungsbeschwerde ist die häufigste Verfahrensart (ca. 92 %) beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen. So wurden in den letzten Jahren jeweils ca. 120 bis 160 Verfassungsbeschwerden eingereicht. Verfahrensgegenstand waren überwiegend letztinstanzliche Urteile der sächsischen Gerichte. Aber auch Landesgesetze werden regelmäßig mit einer Verfassungsbeschwerde zur Überprüfung gestellt.

Im Vergleich zum Bundesverfassungsgericht liegt die Erfolgsquote bei den Verfassungsbeschwerdeverfahren höher. So waren in der Vergangenheit ca. 5,5 % der Verfassungsbeschwerden begründet und ca. 1,5 % teilweise begründet.

Die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen kann parallel zur Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht eingelegt werden. Nach Ein-

Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) vom 27. April 2016 gespeichert werden. Auf der Internetseite des Gerichts finden Sie weitere Datenschutzhinweise, die bei Bedarf auch schriftlich übersandt werden können.

Der Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente ist über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach möglich. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.egvp.de.

gang einer Verfassungsbeschwerde fragt der Verfassungsgerichtshof beim Bundesverfassungsgericht an, ob dort ebenfalls eine Verfassungsbeschwerde zum selben Verfahrensgegenstand anhängig ist. Über den Ausgang des jeweiligen Verfahrens findet eine gegenseitige Information statt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass im Falle einer begründeten Verfassungsbeschwerde das jeweils andere Gericht über den Wegfall des Verfahrensgegenstands in dem bei ihm parallel anhängigen Verfahren unterrichtet ist.

Bei der Anhörung des Drittbegünstigten des Ausgangsverfahrens (vgl. § 58 Abs. 3 LVerfGG-Entwurf) sieht § 30 Abs. 3 Satz 2 SächsVerfGHG die Möglichkeit vor, hiervon abzusehen, wenn die Verfassungsbeschwerde als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus fünf Berufsrichtern und vier anderen Mitgliedern. Die Verfassungsrichter sind neben- bzw. ehrenamtlich tätig. In der Regel kommen die Verfassungsrichter ein bis zwei Mal im Monat zu Beratungen und etwaigen mündlichen Verhandlungen zusammen.

Am Verfassungsgerichtshof arbeiten zudem eine Referentin und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter. Es handelt sich dabei um Staatsanwälte oder Richter, die von den sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften für in der Regel drei Jahre an den Verfassungsgerichtshof abgeordnet werden. In der Geschäftsstelle sind zwei Beschäftigte des ehemals mittleren Dienstes tätig. Im Bereich der EDV, der Kosten und des Haushalts wird der Verfassungsgerichtshof zudem durch Teilabteilungen (insgesamt 0,25 AKA) von Mitarbeitern aus dem Geschäftsbereich der Justiz unterstützt.

Über die Verfassungsbeschwerden entscheidet üblicherweise das gesamte Plenum (neun Verfassungsrichter). Von der Möglichkeit einer Entscheidung in Kammern (bestehend aus zwei Berufsrichtern und einem anderen Mitglied) wird grundsätzlich kein Gebrauch gemacht. Hierfür wird angesichts der Geschäftsbelastung bisher kein Anlass gesehen.

Ein Annahmeverfahren existiert in Sachsen nicht. Die Entscheidungen in Verfassungsbeschwerdeverfahren enthalten grundsätzlich eine ausführliche Begründung, was deren Akzeptanz erhöht. Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist kostenfrei.

Sämtliche Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs können auf dessen Homepage (www.verfassungsgerichtshof.sachsen.de) eingesehen werden.

Für Sachsen hat sich die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde durch die Bürger des Landes bewährt. Durch die Landesverfassungsbeschwerde wird ein lückenloser Grundrechtsschutz gewährleistet, denn die Einhaltung spezifischer Landesgrundrechte kann nur durch das Verfassungsgericht dieses Landes überprüft werden. Daneben sprechen für die Landesverfassungsbeschwerde die potenziell kürzere Verfahrensdauer und die besondere Orts- und Sachnähe zu den angegriffenen Akten der Landesstaatsgewalt. Hierdurch soll ebenso wie durch den Verzicht auf ein besonderes Zulassungsverfahren der Zugang des Bürgers zu verfassungsrechtlichem Rechtsschutz erleichtert werden. Auf diese Weise werden schließlich die praktische Relevanz der Landesverfassung gesteigert und deren spezielle Gewährleistungen stärker in das Bewusstsein der Bürger gerückt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Munz